

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 25. November 2009

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 03.12.2009
- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 03.12.2009
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2009
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 2. Änderung der „Tutzingen Ortsbausatzung“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 03.12.2009

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 03.12.2009, um 14.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Preiserhöhungen der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH; Antrag der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 12.11.2009
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 03.12.2009

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; 17. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans „Wörthseeufer Teil II“; 2. Teiländerung, durch die Gemeinde Inning;

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2009

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr, sowie der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr und des Kreisausschusses statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bildung von Haushaltsresten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2008 und 2009
3. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2010 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2009 durch den Kreisausschuss
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 16.11.2009 eine Baugenehmigung für den Neubau einer Bergehalle mit Verwaltung und Personalwohnungen, Pferdehallen, Longierhalle, Reithalle mit Aufenthaltsbereichen, Mistlege, Führanlagen-überdachung auf dem Grundstück Fl.Nrn. 314 der Gemarkung Percha, Stadt Starnberg, für Herrn Andreas Wunderlich erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 16.11.2009 eine Baugenehmigung für den Neubau von zwei Demenz-Wohngemeinschaften sowie Räumlichkeiten für einen ambulanten Pflegedienst, Räumlichkeiten für einen Seniorentreff und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 194 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Ilse-Kubaschewski-Stiftung erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 2. Änderung der „Tutzingen Ortsbausatzung“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 10. November 2009 die 2. Änderung der Tutzingen Ortsbausatzung beschlossen und den Entwurf in der Fassung vom 10. November 2009 gebilligt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Entwurf zur 2. Änderung der Tutzingen Ortsbausatzung mit Begründung in der Fassung vom 10. November 2009 liegt in der Zeit **vom 03.12.2009 bis 08.01.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplans, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 19.11.2009

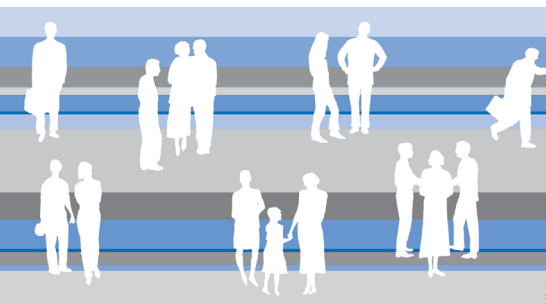
Gemeinde Tutzing –

Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.